

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **58**

Ausgabetag **02.11.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

254	02.11.20	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen	
-----	----------	--	--

892 – 896

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),
§§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.10.2020 (GV. NRW. 2020 S. 1043b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

Für das Gebiet der Stadt Ahlen wird Folgendes angeordnet:

1.

Die Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung wird für folgende Orte unter Orten unter freiem Himmel angeordnet, weil Mindestabstände nicht jederzeit sichergestellt werden können.

Es gelten die in § 3 Abs. 4 CoronaSchVO geregelten Ausnahmen.

1. Maskenpflicht gilt danach auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen:

- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz
- Gebrüder-Kerkmann-Platz
- Gemmericher Straße
- Gerichtsstraße
- Hansastraße zwischen Hansaplatz und Keplerstraße
- Marienplatz
- Marktplatz
- Nordstraße
- Ostbredenstraße
- Ostenmauer
- Oststraße

Rathausvorplatz
Rottmannstraße zwischen Gebr. Kerkmann-Platz und Hansa-
platz
Weststraße zwischen Westenmauer und Südstraße

Eine Übersichtskarte ist als Anlage beigelegt.

2. Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 geregelte Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung auf Schulgeländen und in Schulgebäuden für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt nur am Sitzplatz.

2.

Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken ist täglich zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 21.11.2020, 00:00 Uhr außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit zugleich die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW sind zuständige Behörden für Anordnungen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Mit Stand vom 02.11.2020 lag diese für die Stadt Ahlen mit 237,7 weit über dem Schwellenwert von 50.

Daher sind für das Gebiet der Stadt Ahlen weitergehende Regelungen zu treffen.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 Nr. 1 beruhen auf § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW. In den genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Das Gleiche gilt auch für die Ausweitung der Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Die Ausnahme wird nur für den Sitzplatz zugelassen. Auch bei Bewegung der Schülerinnen und Schüler im Klassenraum kann regelmäßig der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Grundlage für das über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Regelung des Verbots des Verkaufs und der Abgabe von alkoholischen Getränken täglich zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist § 16 der CoronaSchVO NRW. Danach bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO NRW hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Das angeordnete Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Alkoholischen Getränken war auch Gegenstand der Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen bezweckte verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit notwendige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Insbesondere die Anordnung einer Maskenpflicht auf Straßen-Wegen und Plätzen stellt einen geringen Eingriff dar, ist aber nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts geeignet, sich und andere vor einer Infektion zu schützen. Sie ist daher verhältnismäßig.

Auch Ausweitung einer Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude mit der einzigen Ausnahme am Sitzplatz für die Primarstufe stellt ein mildes Mittel zur Unterbindung der Ansteckung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richt-hofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

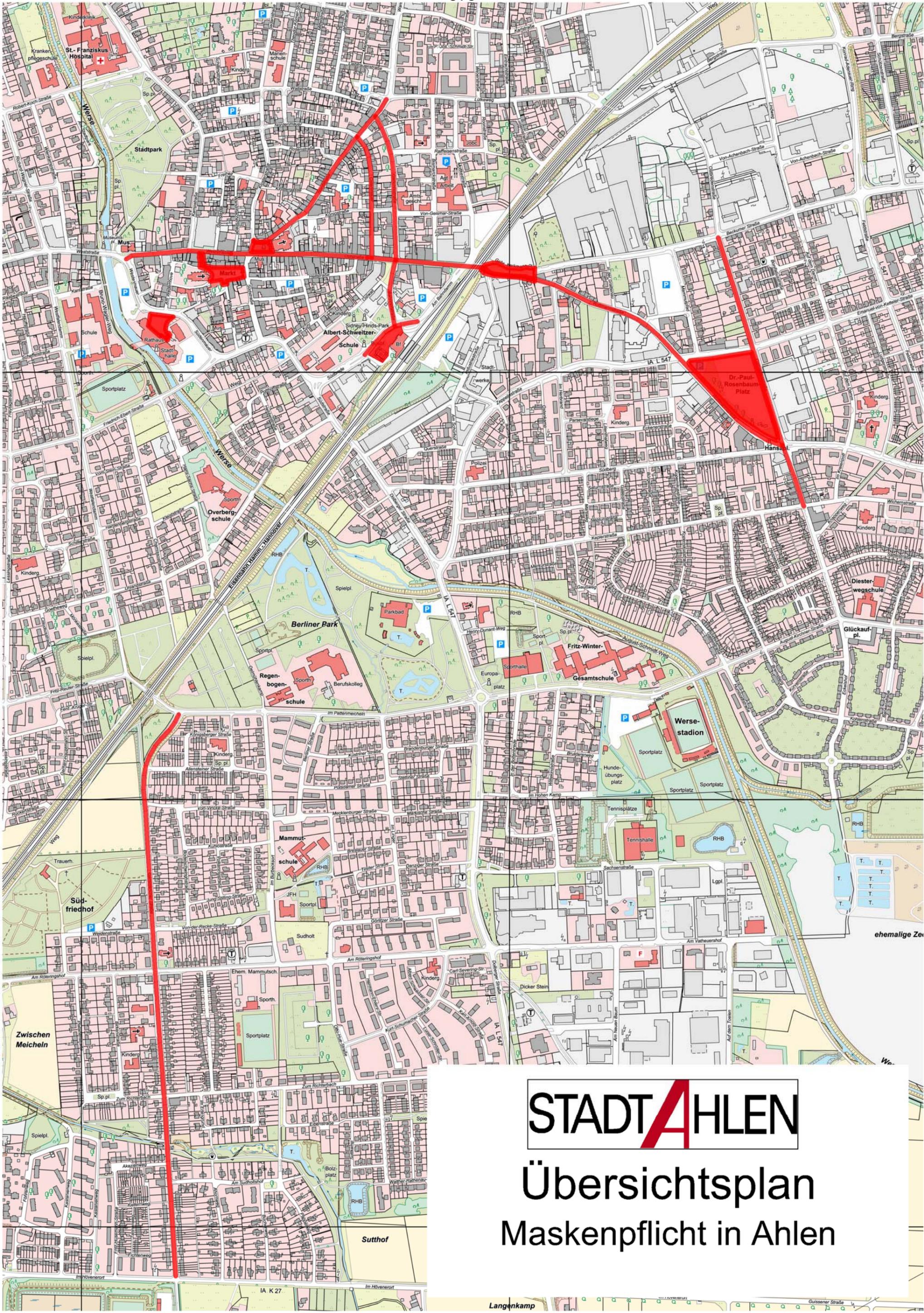
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 02.11.2020

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger



STADT AHLEN

Übersichtsplan Maskenpflicht in Ahlen